

Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der KNÖV-NetT (Breitband) GmbH & Co. KG zur Nutzung von Ladestationen | Stand: Januar 2024



1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen Sie berechtigt sind, Ladepunkte der KNÖV-NetT (Breitband) GmbH & Co. KG (im Folgenden als „KNÖV-NetT“ bezeichnet) sowie der anderen Roamingpartner (im Folgenden als „Partner“ bezeichnet) zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen zu benutzen (im Folgenden als „Benutzung“ bezeichnet). Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
- 1.2 Diese Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen kommen mit Ihrer Registrierung bzw. deren Bestätigung im Rahmen des Registrierungsprozesses zur Anwendung.
- 1.3 Neben den hier aufgeführten Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen gelten ebenfalls die Nutzungsbedingungen zur Verwendung unserer App ‚VBB E-Mobility‘. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den Nutzungsbedingungen gelten diese Geschäftsbedingungen vorrangig.
- 1.4 Mit jeder Benutzung eines Ladepunktes im Rahmen dieser Rahmennutzungsbedingungen entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen Ihnen und der KNÖV-NetT. Dies gilt auch im Falle der Benutzung eines Ladepunktes eines anderen Partners innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rahmennutzungsbedingungen. Die Bestimmungen der Rahmennutzungsbedingungen werden Gegenstand jedes Einzelnutzungsvertrages. Sollten Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages im Widerspruch zu diesen Rahmennutzungsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages Vorrang.
- 1.5 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung bzw. besseren Lesbarkeit wird im Nachstehenden auf die Nennung der unterschiedlichen Geschlechter verzichtet. Obgleich hier stellvertretend auf die kürzere männliche Schreibweise zurückgegriffen wird, sind damit alle Geschlechter (männlich/ weiblich /divers) gleichermaßen gemeint.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladepunkten

- 2.1 Sie sind erst nach erfolgter Registrierung bzw. Freischaltung Ihres Benutzerkontos und Erhalt eines entsprechenden Zugangsmediums berechtigt, die Ladepunkte der KNÖV-NetT sowie der anderen Partner nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen zu benutzen. Das Recht zur Benutzung gilt nicht, wenn und soweit die KNÖV-NetT oder ein anderer Partner Sie von der Benutzung seiner Ladepunkte wirksam ausgeschlossen hat.
- 2.2 Es besteht Ihrerseits kein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller oder bestimmter Ladepunkte, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladepunkten, auf Verfügbarkeit von Ladepunkten, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt oder auf ständige Nutzbarkeit der Ladepunkte.

3. Registrierung

Die Registrierung zu diesem Rahmennutzungsvertrag erfolgt über die zugehörige App ‚VBB E-Mobility‘ (nachstehend „App“ genannt) nach den dortigen Vorgaben.

4. Zugangsmedien

- 4.1. Nach erfolgter Freischaltung Ihres Benutzerkonto erhalten Sie in Form der App ein Zugangsmedium für die Benutzung der Ladepunkte. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf Bestellung und ggf. gegen Zahlung eines gesonderten Bearbeitungsentgeltes eine RFID-Karte zu erhalten. Mit der Freischaltung eines Ladepunktes mittels RFID-Karte akzeptieren Sie die in der App für den jeweiligen Ladepunkt der KNÖV-NetT oder des jeweiligen Partners angegebenen Preise. Jede der vorgenannten Zugangsmedien ermöglicht Ihnen die Benutzung der Ladepunkte der KNÖV-NetT sowie der anderen Partner, sofern dies nicht von der KNÖV-NetT oder dem Partner (beispielsweise aufgrund technischer Gründe) ausgeschlossen wurde.
- 4.2. Soweit Ihnen ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in Ihr Eigentum über. Die KNÖV-NetT behält sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung dieser Rahmennutzungsbedingungen zurückzufordern oder zu sperren.
- 4.3. Die KNÖV-NetT behält sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden Sie rechtzeitig im Voraus informiert.
- 4.4. Sie sind verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Die KNÖV-NetT wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren, soweit dies technisch möglich ist. Für die Ausstellung eines Ersatzmediums erhebt die KNÖV-NetT eine pauschale Gebühr in Höhe von 20,00 Euro (brutto); Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.
- 4.5. Sie sind nicht berechtigt das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstoßen Sie gegen dieses Verbot, ist die KNÖV-NetT berechtigt, Sie von der weiteren Benutzung ihrer Ladepunkte sowie der andere Partner auszuschließen und/oder diesen Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Etwaige im Rahmen der Rahmennutzungsbedingungen erteilte Nutzungsrechte werden sofort unwirksam oder fallen - soweit möglich - automatisch an die KNÖV-NetT zurück. Sie haben die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladepunkte nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf Verlangen der KNÖV-NetT auszuhändigen. Darüber hinaus ist die KNÖV-NetT berechtigt, sämtliche Zugangsmedien für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Inhalt der Rahmennutzungsbedingungen

- 5.1 Das Recht zur Benutzung eines Ladepunktes umfasst das Anschließen eines Elektrofahrzeuges an den Ladepunkt durch ein zugelassenes Ladekabel für die jeweils angegebene Höchstdauer.

- 5.2 Die Höchstdauer i. S. d. Ziffer. 5.1) kann je nach Standort variieren und wird Ihnen durch die KNÖV-NetT oder den jeweiligen Partner in der App mitgeteilt. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten von Parkhäusern oder straßenverkehrsrechtlicher Regelungen etc. bleibt unberührt. Ebenfalls sind etwaige zusätzliche Einstellbedingungen der KNÖV-NetT oder der jeweiligen Partner (z. B. Parkhausordnung) zu beachten.
- 5.3 Die Benutzung der Stellfläche eines Ladepunktes ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einem Ladepunkt begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall ggf. zusätzliche Standzeitgebühren anfallen können. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten. Befindet sich die Stellfläche eines Ladepunktes im öffentlichen Straßenraum, gelten zusätzlich zu den Sätzen 1 bis 4 die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen. Soweit letztere im Widerspruch zu den Sätzen 1 bis 4 stehen, haben die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Vorrang.
- 5.4 Die Benutzung des Ladepunktes zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung der KNÖV-NetT bzw. des jeweiligen Partners nicht gestattet.
- 5.5 Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 5.1) bis 5.4) ist die KNÖV-NetT oder der jeweilige Partner berechtigt, das Fahrzeug auf Ihre Kosten zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Das Recht der KNÖV-NetT oder des jeweiligen Partners, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Ziffer. 5.3) Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- 5.6 Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen Ziffer. 5.1) bis 5.4) trotz Mahnung ist die KNÖV-NetT berechtigt, Sie von der weiteren Benutzung ihrer sowie der Ladepunkte der anderen Partner auszuschließen. Die KNÖV-NetT ist einem solchen Fall nach Ihrer Wahl zudem berechtigt, diesen Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen
- 6. Einzelnutzungsvertrag / Preise und Abrechnung**
- 6.1 Sie haben sich vor Beginn eines Ladevorgangs unter Verwendung Ihres Zugangsmediums bei der KNÖV-NetT zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung durch die KNÖV-NetT, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeuges an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit der KNÖV-NetT zustande. Das gilt auch, wenn der Kunde den Ladepunkt eines anderen Partners benutzt.
- 6.2 Die KNÖV-NetT ist berechtigt, von Ihnen für das Laden von Elektrizität an einem Ladepunkt sowie - soweit gesetzlich zulässig - für die Benutzung des Ladepunktes ein Entgelt zu verlangen. Der jeweils gültige Preis hierfür wird Ihnen vor Beginn des Ladevorgangs in der App mitgeteilt. Im Falle der Freischaltung mittels RFID-Karte haben Sie sich unmittelbar vor jedem Ladevorgang über die aktuellen Preise und über die durch die jeweilige Nutzung entstehenden bzw. entstandenen Kosten in der App zu informieren.
- 6.3 Über das zu entrichtende Entgelt erhalten Sie monatlich eine elektronische Rechnung (PDF-Dokument); hierzu verwenden wir Ihre im Rahmen der Registrierung hinterlegten rechnungsrelevanten Daten. Sämtliche Rechnungen werden zu dem von der KNÖV-NetT angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung, fällig.
- 6.4 Das Entgelt ist im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. eines von Ihnen im Vorfeld erteilten SEPA-Lastschriftmandates zu zahlen.
- 6.5 Mit dem Abschluss dieses Rahmennutzungsvertrages geht Ihrerseits der Verzicht auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates einher. Der Verzicht wird von Ihnen sowohl gegenüber Ihrem Zahlungsdienstleister bzw. dem Zahlungsdienstleister des von Ihnen benannten Drittzahlers als auch unserem Zahlungsdienstleister erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien erklären Sie sich einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts sind Sie verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an e-mobility@vb-bordesholm-gmbh.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Sie erhalten im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben postalisch oder per E-Mail an uns zurückschicken müssen.
- 6.6 Sie haben sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt von Ihnen bzw. von dem von Ihnen benannten Drittzahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei Ihrem bzw. dessen Zahlungsdienstleister aus von Ihnen bzw. ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, sind Sie verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag etwaige angefallenen Verzugs-/Bearbeitungsentgelte und/ oder Fremdgebühren von Zahlungsdienstleistern zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. Ihnen bleibt der Nachweis gestattet, dass die Kosten für die Rückbuchung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als das Bearbeitungsentgelt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7. Roaming**
- Die Benutzung der Ladestationen der anderen Partner des KNÖV-NetT-Netzwerks erfolgt zu diesen Rahmennutzungsbedingungen der KNÖV-NetT. Sofern die KNÖV-NetT mit Partnern kooperiert, ist Sie jederzeit berechtigt, bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Die Anzahl der im KNÖV-NetT-Netzwerk Verbundenen Partner kann sich daher ändern. Eine stets aktuelle Übersicht der verfügbaren Ladepunkte der Partner des KNÖV-NetT-Netzwerks ist in der App einsehbar.
- 8. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen**
- 8.1 Sie haben bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.
- 8.2 Sie haben sich vor Beginn der Benutzung über die richtige Bedienweise des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung bitten wir Sie, sich zunächst hinreichend bei der KNÖV-NetT bzw. dem jeweiligen Partner zu informieren.
- 8.3 Sie haben überdies dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

- 8.4 Jede erkennbare Beschädigung des Ladepunktes ist der KNÖV-NetT – im Falle der Benutzung des Ladepunktes eines anderen Partners, diesem – unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigung des Ladepunktes nicht begonnen werden; begonnenen Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.
- 8.5 Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil des Ladepunktes ist, sind Sie gegenüber der KNÖV-NetT – im Falle der Benutzung des Ladepunktes eines anderen Partners, diesem gegenüber – verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- 8.6 Schädliche oder den Betrieb eines Ladepunktes negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf den Ladepunkt, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- 8.7 Das Elektromobil - einschließlich des Kabels - darf bei der Benutzung des Ladepunktes nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- 8.8 Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, regelmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.
- 8.9 Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (InCable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber des Ladepunktes oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insbesondere von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeuges.
- 8.10 Ausdrücklich nicht gestattet sind:
- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
 - Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.
 - Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen
- Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die KNÖV-NetT ist berechtigt, die Verbotsaufzählungen einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.
- 8.11 Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an die KNÖV-NetT - im Falle der Benutzung eines Ladepunktes eines anderen Partners, an diesen.
- 8.12 Die KNÖV-NetT und die anderen Partner sind berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise ihrer Ladepunkte vorzunehmen.
- 8.13 Machen Sie durch die fehlerhafte oder unsachgerechte Benutzung eines Ladepunktes den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur eines Ladepunktes erforderlich, so haben Sie die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit Sie den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten haben. Die KNÖV-NetT – im Falle der Benutzung des Ladepunktes eines anderen Partners, dieser – ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht der KNÖV-NetT oder des anderen Partners, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9. Benutzung durch Dritte**
- 9.1 Sie sind berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und auf Rechnung für Sie tätig.
- 9.2 Sie sind verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladepunkte hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden Ihnen zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie bei Beachtung der regelmäßigen Sorgfalt nicht in der Lage waren, den Dritten auf die ordnungsgemäße Benutzung hinzuweisen.
- 10. Unterbrechung der Benutzung**
- 10.1 Die KNÖV-NetT und die anderen Partner sind zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung ihrer Ladepunkte zu verweigern bzw. die Ladepunkte zu sperren, oder Ladevorgänge an ihren Ladepunkten zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.
- 10.2 Im Übrigen sind die KNÖV-NetT und die anderen Partner bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netz- und/ oder Messstellenbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Etwaige Schadensersatzansprüche Ihrerseits gegen die KNÖV-NetT bleiben in diesem Fall unberührt, soweit die KNÖV-NetT an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

11. **Zu widerhandlung durch den Kunden**

11.1 Die KNÖV-NetT - im Falle der Benutzung der Ladepunkte eines anderen Partners, dieser - ist berechtigt, die Benutzung ihrer Ladepunkte, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn Sie den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zu widerhandeln oder die Unterbrechung erforderlich ist um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

11.2 Bei anderen Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Rahmennutzungsbedingungen trotz Mahnung ist die KNÖV-NetT berechtigt, die zukünftige Benutzung ihrer Ladestationen zu verweigern. Die Verweigerung kann die KNÖV-NetT unter den gleichen Voraussetzungen auch im Auftrag und im Namen des jeweiligen Partners aussprechen.

11.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist die KNÖV-NetT berechtigt, die zukünftige Benutzung ihrer Ladestationen sowie der anderen Partner auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen zu verweigern.

11.4 Ziffer 11.2) und 11.3) gelten nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder Sie darlegen können, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen zukünftig nachkommen werden. Die Nutzungsverweigerung ist im Falle der Verweigerung wegen Zahlungsverzugs, soweit diese Rahmennutzungsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen zu beenden.

11.5 Sofern die KNÖV-NetT durch einen Zahlungsverzug Ihrerseits Kosten entstehen, beispielsweise Kosten des Kreditinstituts für eine Rücklastschrift mangels Deckung des Bankkontos, ist die KNÖV-NetT berechtigt diese Kosten in gleicher Höhe an Sie weiterzugeben. Für Mahnungen wird jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 1,20 € erhoben. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

12. **Haftung**

12.1 Soweit in diesen Rahmennutzungsbedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, haftet die KNÖV-NetT, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KNÖV-NetT, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die KNÖV-NetT haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf).

12.2 Die Vorschriften des Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist jedoch auf Personenschäden begrenzt, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder Kaufmann ist.

12.3 Die KNÖV-NetT haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.

12.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KNÖV-NetT entsprechende Anwendung; im Falle der Haftung von Verrichtungsgehilfen bleibt § 831 Abs. 1 BGB unberührt.

13. **Höhere Gewalt**

Soweit Ihnen gegenüber eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange die KNÖV-NetT an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung KNÖV-NetT nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist.

14. **Sperrung**

14.1. Die KNÖV-NetT ist berechtigt, Ihr Recht, die Ladestationen der KNÖV-NetT sowie der anderen Partner auf Grundlage dieser Rahmennutzungsbedingungen zu benutzen, durch Sperrung des Benutzerkonto bzw. Zugangsmedium - soweit technisch möglich - ohne vorherige Androhung einzuschränken, wenn

- Sie einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu widerhandeln,
- die Sperrung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“) oder
- der KNÖV-NetT eine Mitteilung über die missbräuchliche Nutzung Ihrer Zugangsdaten bzw. Ihres Zugangsmediums vorliegt.

14.2. Ziffer 14.1 gilt entsprechend, wenn Sie einer nach diesen Rahmenbedingungen bestehenden Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen sind.

14.3. Die KNÖV-NetT hat das Recht zur Benutzung durch Freischaltung des Benutzerkontos bzw. Zugangsmediums wieder zu gewährleisten, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind, der KNÖV-NetT eine Vertragsfortführung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zuzumuten ist und Sie etwaige Kosten der Sperrung inkl. Wiederherstellung ersetzt haben. Die Kosten können von der KNÖV-NetT für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen in jedem Fall gestattet.

15. **Kündigung**

15.1. Dieser Rahmennutzungsvertrag kann von Ihnen - u. a. durch Betätigung des in der App hinterlegten Kündigungsbuttons - sowie von der KNÖV-NetT mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 15.2. Tritt an die Stelle eines anderen Partners ein anderes Unternehmen oder tritt ein weiteres Unternehmen dem KNÖV-NetT-Netzwerk bei oder tritt ein Unternehmen aus dem KNÖV-NetT-Netzwerk aus, so bedarf es hierfür nicht der Kündigung der KNÖV-NetT oder der Zustimmung des Kunden. Eine aktuelle Übersicht der zugriffsberechtigten bzw. verfügbaren Ladepunkte kann jederzeit in der App eingesehen werden.
- 15.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor.
- 15.4. Die Kündigung bedarf der Textform oder kann über den Kündigungsbutton in der App erfolgen.
- 15.5. Etwaige Kündigungen werden Ihnen gegenüber in Textform bzw. per E-Mail bestätigt.
- 15.6. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet Ihr Recht, die Ladestationen der KNÖV-NetT sowie der anderen Partner auf Grundlage dieser Rahmennutzungsbedingungen zu benutzen. Ihr Benutzerkonto wird zwecks Einsicht von Rechnungen sowie der Ladehistorie erst nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung - unwiderruflich gelöscht. Sie können sich danach jederzeit erneut - wie unter Ziffer 3 beschrieben - registrieren.
- 15.7. Wurden Ihnen ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, haben Sie diese nach Aufforderung der KNÖV-NetT unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

16. Datenschutz

- 16.1. Die von Ihnen, vor allem im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bzw. im Rahmen der Registrierung zur App, gemachten Angaben werden von der KNÖV-NetT entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung dieses Vertrages (einschließlich Abrechnung) sowie vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Entsprechendes gilt für folgende während der Nutzung der Ladeinfrastruktur erfassten Abrechnungsdaten:
- Datum und Uhrzeit der Ladevorgänge (Start- und Endwerte)
 - bezogene Energiemenge (Start-, Zwischen- und Endwerte)
- Hierzu kann es unter Umständen auch erforderlich sein, Ihre Angaben an Dritte (insbesondere an Kooperationspartner, Geldinstitute sowie Anbieter von Zahlungsdienstleistungen) und Auftragsdatenverarbeiter zu übermitteln. Soweit die KNÖV-NetT personenbezogene Daten von Ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder vergleichbaren Dritten (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung von Ihren Mitarbeitenden) verarbeitet, sind diese von Ihnen darüber zu informieren, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt. Außerdem haben Sie dem betroffenen Personenkreis die Kontaktdaten der KNÖV-NetT sowie Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der KNÖV-NetT mitzuteilen.
- 16.2. Darüber hinaus behält sich die KNÖV-NetT vor, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages
- bei der Wirtschaftsauskunftei (**Creditreform Neumünster Hanisch KG, Großflecken 36, 24534 Neumünster**) eine Bonitäts-/ Wirtschaftsauskunft über den Kunden einzuholen, die zu diesem Zweck erforderlichen Daten (Name und Kontaktdaten) an die Auskunft zu übermitteln und die erhaltenen Informationen zu verarbeiten.
 - Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) – möglicherweise auch unter Einbeziehung Ihrer Anschriftendaten - zu erheben und zu verarbeiten.
- 16.3. Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung können den „INFORMATION ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN“, entnommen werden. Diese können unter [Datenschutz - Versorgungsbetriebe Bordesholm \(vb-bordesholm.de\)](https://www.vb-bordesholm.de) abgerufen oder auf Anfrage gerne postalisch zur Verfügung gestellt werden.

17. Übertragung des Rahmennutzungsvertrages

Die KNÖV-NetT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmennutzungsvertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 wird Ihnen rechtzeitig im Voraus mitgeteilt. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen; hierauf wird die KNÖV-NetT Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

18. Änderungen dieser Bestimmungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. Ladesäulenverordnung, BGB, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die KNÖV-NetT nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die KNÖV-NetT verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nun wirksam, wenn die KNÖV-NetT dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der KNÖV-NetT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

19. Streitbeteiligung

19.1 Informationen zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 VO (EU) 524/2013: Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

19.2 Für den hier beschriebenen Vertrag ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSGB nicht verpflichtend. Sie werden daher gebeten, sich in diesen Angelegenheiten direkt an die KNÖV-NetT zu wenden, da die KNÖV-NetT an Schlichtungsverfahren vor Schlichtungsstellen nicht teilnimmt.

20. Widerrufsbelehrung

Soweit Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt für Sie die Widerrufsbelehrung gemäß der **ANLAGE 1**.

21. Schussbestimmungen

21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Bordesholm. Im Übrigen bestimmt sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln.

21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 - CISG) finden keine Anwendung.

22.4 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

22.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt